



Ombudsstelle
für Studierende

Stichwort? Anerkennung!

Eine Praxisbroschüre

Stichwort?
Anerkennung!

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
Einleitung.....	5
1. Allgemeine Universitätsreife	6
2. Anerkennung bzw. Anrechnung, innerstaatliche (von Prüfungen)	9
Studierende an öffentlichen Universitäten:.....	9
Studierende an Pädagogischen Hochschulen:.....	10
Studierende an Fachhochschulen:.....	10
3. Anerkennung bzw. Anrechnung von Prüfungen von im Ausland durchgeführten Studien(teilen) an der Heimat-Institution.....	11
Studierende an öffentlichen Universitäten:.....	11
Studierende an Pädagogischen Hochschulen:.....	11
Studierende an Fachhochschulen:.....	12
4. Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten.....	12
5. Anerkennung von Reifezeugnissen.....	13
6. Anerkennung ausländischer Hochschuldiplome	14
7. Bescheid	15
8. Beschwerde (beim Bundesverwaltungsgericht).....	16
9. Beschwerdeausschüsse / Beschwerdekommisionen an Fachhoch-Schulen.....	17
10. Curriculum	18
11. Fachhochschul-Kollegium	18
12. National Academic Recognition Information Centre (NARIC).....	18
13. Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse	20

14. Prüfungsabteilung (an öffentlichen Universitäten)	23
15. Studienabteilung (an öffentlichen Universitäten)	23
16. Studienrechtliches Organ (an öffentlichen Universitäten)	24
17. Oft Gestellte Fragen.....	27
Allgemeines	27
Ausländische Abschlüsse/Leistungen	32
Durchlässigkeit	33

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Ombudsstelle für Studierende

Idee, Konzeption, Redaktion und für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

Herstellung: BMBWF

Stand: 1. März 2020

Weitere Exemplare können kostenlos bei der Ombudsstelle für Studierende bestellt werden per E-Mail: cindy.keler@bmbwf.gv.at, per Telefon: 01-531 20-5544, per Fax: 01-531 20-995544

Vorwort



Die Anerkennung von Abschlüssen und Zeugnissen, die im Ausland erworben oder ausgestellt wurden, stellt Studierende oft vor einige Herausforderungen. Gerade in Zeiten steigender Mobilität von Studierenden werden Anerkennungen aber – sowohl innerstaatlich als auch international – immer öfters gebraucht. Die Europäische Union, die die Studierendenmobilität mit ihrem Programm Erasmus erheblich fördert, betont die Wichtigkeit der gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen. Auch das Projekt „Zukunft Hochschule“ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung beschäftigte sich deshalb mit dieser Thematik. Im Rahmen dieses Projekts wurden neue Instrumente geschaffen, die mehr Klarheit und vereinfachte Informationen für Studierende zum Themenkomplex Anerkennung bringen. Die Übertritte von Bachelor- in Masterstudien werden nun transparent dargestellt und die Modalitäten der Anrechnungsmodalitäten beschrieben.

Die vorliegende Broschüre der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF „Stichwort? Anerkennung!“ ist eine übersichtliche Zusammenschau zum Thema Anerkennung und Anrechnung. Hier finden Sie einschlägige Schlagwörter und Erläuterungen zu Anerkennungen zwischen Hochschulinstitutionen derselben Kategorie, innerstaatlich und international, zwischen den verschiedenen Institutionenkategorien und auch im Rahmen internationaler Mobilitätsprogramme. Ich wünsche den Leserinnen und Lesern hilfreiche Hinweise und Tipps für die Anerkennung und Anrechnung ihrer Abschlüsse und Zeugnisse!

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Einleitung

Das vorliegende Heft „Stichwort? Anerkennung!“ ist die insgesamt zehnte thematische Informationsbroschüre, welche die frühere Studierendenanwaltschaft und jetzige Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in den letzten 18 Jahren erstellt hat. Anlass für dieses Heft waren die Präsentationen und Diskussionen zum Thema Anerkennung bei einer speziellen Fachtagung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien im Herbst 2018.

Aufgrund der Vielschichtigkeit der Thematik ist diese neueste Publikation im Rahmen unserer gesetzlich aufgetragenen Informations- und Servicetätigkeit „work in progress“, da immer wieder neue Fragestellungen bei Querschnittsthematiken zu behandeln sind.

Diese werden in nachfolgenden Auflagen selbstverständlich permanent integriert werden. Neben einer Sammlung von einschlägigen Stichwörtern zum Thema Anerkennung enthält das Heft auch einen eigenen Teil mit „Oft Gestellten Fragen“ und den entsprechenden Antworten dazu.

Für Anregungen und Themenerweiterungen und die Aufnahme weiterer häufiger Fragen sind wir bereits im Voraus in jedem Falle dankbar.

Eine interessante und gewinnbringende Lektüre wünschen Ihnen

Mag. Hans-Peter Hoffmann

Dr. Josef Leidenfrost, MA

Mag. Anna-Katharina Rothwangl

1. Allgemeine Universitätsreife

ist gemäß § 64 Universitätsgesetz 2002 (UG) für ein Studium an einer **öffentlichen Universität** durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

ein österreichisches Reifeprüfungszeugnis (einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsreifeprüfung) oder ein österreichisches Reife- und Diplomprüfungszeugnis oder ein nach schulrechtlichen Vorschriften nostrifiziertes Reifeprüfungszeugnis,

- ein anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für eine bestimmte Studienrichtungsgruppe an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule;
- ein ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund der Entscheidung des Rektorats im Einzelfall gleichwertig ist;
- eine Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung;
- in den künstlerischen Studien die Bestätigung über die positiv beurteilte Zulassungsprüfung;
- ein nach den Bestimmungen der „International Baccalaureate Organization“ erworbenes „IB Diploma“;
- ein Europäisches Abiturzeugnis gemäß Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen, BGBl. III Nr. 173/2005.

Wenn ein ausländisches Zeugnis nicht gleichwertig ist, dann sind vom Rektorat Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einem österreichischen Reifezeugnis erforderlich sind; diese Ergänzungsprüfungen sind **vor der Zulassung abzulegen**.

Für in Österreich ausgestellte Reifezeugnisse ist die Ablegung jener Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung vorzuschreiben, die gemäß §§ 2 bis 5 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die mit den Reifeprüfungen der höheren Schulen verbundenen Berechtigungen zum Besuch der Universitäten (Universitätsberechtungsverordnung – UBVO 1998),

BGBI. II Nr. 44/1998 idgF, im Verlaufe des Studiums nachzuweisen sind (zum Beispiel: Latein für das Studium der Rechtswissenschaften, wenn es nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen werden kann).

Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu Masterstudien an **öffentlichen Universitäten** kann durch folgende Nachweise erbracht werden:

- Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums;
- Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges;
- Abschluss eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen fehlen, ist das Rektorat berechtigt, Prüfungen vorzuschreiben, um die volle Gleichwertigkeit zu erlangen; diese Prüfungen sind **während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen**.

Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht.

Für Absolventinnen bzw. Absolventen eines Bachelorstudiums an einer öffentlichen Universität muss es mindestens ein einschlägiges Masterstudium an dieser Universität geben, zu dem eine Zulassung ohne weitere Voraussetzungen möglich ist.

Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien an **öffentlichen Universitäten** kann durch folgende Nachweise erbracht werden:

- Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums;
- Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges;
- Abschluss eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen fehlen, ist das Rektorat berechtigt, Prüfungen vorzuschreiben, um die volle Gleichwertigkeit zu erlangen: Diese Prüfungen sind **während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen**.

Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium kann auch durch den Abschluss eines Bachelorstudiums erbracht werden, wenn dieses innerhalb der vorgesehenen Studienzeit und mit besonderem Studienerfolg abgeschlossen wurde. Nähere Regelungen sind durch das Rektorat zu erlassen.

An **Pädagogischen Hochschulen** ist gemäß § 52b Hochschulgesetz 2005 (HG) die allgemeine Universitätsreife grundsätzlich gleich geregelt wie für die öffentlichen Universitäten. Abweichend davon ist folgende Bestimmung gemäß Absatz 3 des zitierten Paragraphen:

Für ein Bachelorstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) kann die allgemeine Universitätsreife durch erfolgreiche Ablegung einer Meisterprüfung oder eine gleichzuhaltende Qualifikation, jeweils in Verbindung mit einer mindestens dreijährigen Berufspraxis, ersetzt werden. Die allgemeine Universitätsreife ist für Studierende der Lehramtsstudien für die Sekundarstufe (Berufsbildung) bis zum Erlangen von 120 ECTS-Anrechnungspunkten nachzuweisen.

Gemäß § 4 Abs 4 Fachhochschul-Studiengesetz Fachhochschul-Studiengesetz ist an **Fachhochschulen** die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation; fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ist ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Dies ist eine Bildungseinrichtung, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführt, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne dieses Bundesgesetzes voraussetzt, und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die

Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind. Baut das wissenschaftliche und didaktische Konzept eines Fachhochschul-Studienganges auf Berufserfahrung auf, darf der Zugang zu diesem Fachhochschul-Studiengang auf eine entsprechende Zielgruppe beschränkt werden. Wird für einen Studiengang die Beherrschung einer bestimmten Sprache gefordert, so haben die Studierenden die Kenntnis dieser Sprache nachzuweisen.

Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

- österreichisches Reifezeugnis einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsreifepfung,
- anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für eine bestimmte Studienrichtungsgruppe an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule,
- ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifizierung oder auf Grund der Entscheidung der Studiengangsleitung des inländischen Fachhochschul-Studienganges im Einzelfall gleichwertig ist,
- Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

2. Anerkennung bzw. Anrechnung, innerstaatliche (von Prüfungen)

Studierende an öffentlichen Universitäten:

Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, sowie positiv beurteilte

Prüfungen im Rahmen einer musischen und sportlichen Ausbildung an allgemeinbildenden höheren Schulen sowie an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht, sind auf Antrag der oder des Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

Über Anerkennungsanträge ist abweichend von § 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz AVG 1991 spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages bescheidmäßig zu entscheiden. Zuständig für die Anerkennung ist das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ.

Studierende an Pädagogischen Hochschulen:

Auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden sind positiv beurteilte Prüfungen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, wenn sie an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, in Studien an einer anerkannten inländischen Bildungseinrichtung, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, an einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Fächern, an einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Fächern, an allgemein bildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern oder an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegt wurden.

Über Anerkennungsanträge ist abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages bescheidmäßig zu entscheiden. Zuständig für die Anrechnung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ.

Studierende an Fachhochschulen:

Es gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung, wobei auf Antrag der oder des Studierenden bei Feststellung der

Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen sind.

Es erfolgt in diesen Fällen keine Wissensüberprüfung.

Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.

Zuständig für die Anerkennung sind die Studiengangsleitungen.

3. Anerkennung bzw. Anrechnung von Prüfungen von im Ausland durchgeführten Studien(teilen) an der Heimat-Institution

Studierende an öffentlichen Universitäten:

Auf Antrag der Studierenden, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist bescheidmässig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

Der Antrag erfolgt (meistens mittels eigenen Formulars) VOR dem Auslandsaufenthalt, die Anerkennung NACH Rückkehr vom Auslandsstudienaufenthalt.

Zuständig ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ.

Studierende an Pädagogischen Hochschulen:

Die an einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung eines EU-

oder EWR-Staates für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums an einer anderen inländischen Universität jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden.

Gemäß § 56 Abs 6 HG ist auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen. Zuständig für die Anrechnung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ.

Studierende an Fachhochschulen:

Auch bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse aus dem Ausland gilt, wie bei nachgewiesenen Kenntnissen aus dem Inland, das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung und sohin dieselben Vorschriften wie oben.

4. Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten

ist im Rahmen eines Studiums an einer öffentlichen Universität nicht zulässig. Ausgenommen davon sind positiv beurteilte wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten, die Studierende in einem Studium verfasst haben, das sie aus rechtlichen Gründen nicht mehr erfolgreich abschließen können. Diese sind auf Antrag der oder des Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, wenn sie den im betreffenden Curriculum festgelegten Anforderungen einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit entsprechen. Die Anerkennung derartiger Arbeiten für mehr als ein Studium ist unzulässig.

Zuständig für die Anerkennung ist das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ.

5. Anerkennung von Reifezeugnissen

Im akademischen Bereich geht es ausschließlich um die Anerkennung von Reifezeugnissen für die Zulassung zu einem Studium. "Reifezeugnisse" sind in diesem Fall alle ausländischen Zeugnisse, Bescheinigungen oder Diplome, die im Ausstellungsstaat grundsätzlich das Recht auf Zulassung zu einem Studium vermitteln (so genannte "allgemeine Universitätsreife", d.h. unabhängig von einer bestimmten Studienrichtung).

Dies können Maturazeugnisse, Zeugnisse über staatliche Abschlussprüfungen, Zeugnisse über Studienberechtigungsprüfungen ("Studium ohne Matura") oder andere sein. Auch die Reifezeugnisse der Europäischen Schulen und das Internationale Bakkalaureat fallen darunter.

Zuständig sind an öffentlichen Universitäten die Rektorate. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird die Bewertung und die Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse vorgenommen. An Fachhochschulen sind die zuständigen Stellen die jeweiligen Studiengangsleitungen.

Je nach Lage des Falles kommen die folgenden drei Möglichkeiten in Betracht, durch die jeweils eine allgemeine Universitätsreife erworben wird. Die besondere Universitätsreife, d.h. der Nachweis der unmittelbaren Zulassung zur gewählten Studienrichtung im Ausstellungsstaat des Reifezeugnisses, wird von der Anerkennung nicht erfasst.

- **Nostrifiziertes Reifezeugnis:** Die Nostrifikation (siehe "Andere Formen der Anerkennung") schließt auch eine allgemeine Universitätsreife ein. Eine nochmalige inhaltliche Überprüfung durch die Universitäten bzw. Fachhochschulen findet nicht mehr statt. Jedoch ist für die Frage der besonderen Universitätsreife der Ursprungsstaat des Reifezeugnisses maßgebend.
- **Gleichwertigkeit durch Abkommen:** Zwischen Österreich und vielen anderen Staaten sind die Gleichwertigkeiten der Reifezeugnisse durch multilaterale oder bilaterale Abkommen festgelegt. Reifezeugnisse, die in solchen Staaten ausgestellt sind, vermitteln ohne eine weitere inhaltliche Überprüfung eine allgemeine Universitätsreife. Eine Liste dieser Staaten finden Sie auf der Rückseite dieses Blattes.

- Gleichwertigkeit durch Entscheidung der Hochschule: Wo die Möglichkeiten 1 und 2 nicht zutreffen, können die öffentlichen Universitäten bzw. die Fachhochschulen Reifezeugnisse zum Zweck der Zulassung zum Studium einem österreichischen Reifezeugnis für gleichwertig erklären. Die Institutionen können allerdings diese Gleichwertigkeiten von der vorherigen Ablegung von Ergänzungsprüfungen abhängig machen.

[Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.](#)

6. Anerkennung ausländischer Hochschuldiplome

Grundvoraussetzung für die Anerkennung von ausländischen Studienabschlüssen in Österreich ist, dass die Institution, die das Diplom verliehen hat, in ihrem Sitzstaat als postsekundäre Bildungseinrichtung (Universität, Hochschule oder andere gleichrangige Einrichtung) anerkannt ist. Jeder Staat besitzt Rechtsvorschriften, Register oder sonstige offizielle Informationsquellen, aus denen der Status einer bestimmten Institution hervorgeht.

Die „Anerkennung“ von Diplomen kann Verschiedenes bedeuten und hängt von dem Zweck ab, der in Österreich erreicht werden möchte.

Für Tätigkeiten in der Privatwirtschaft ist die Einstufung von Diplomen eine Angelegenheit des Arbeitsvertrages.

Wenn eine Tätigkeit im öffentlichen bzw. im gesetzlich reglementierten Bereich (zum Beispiel als Zivilingenieur/in, Rechtsanwält/in, Lehrer/in oder in bestimmten Gewerben) angestrebt wird, das Diplom in einem EU- bzw. EWR-Staat oder der Schweiz erworben wurde und dort bereits ein vergleichbares Berufsrecht besteht, ist dieses Diplom grundsätzlich auch in Österreich für eine entsprechende Tätigkeit gültig. Für eine Überprüfung zuständig sind die für die entsprechenden Berufe zuständigen Stellen.

Andere Diplome bedürfen für eine Tätigkeit im öffentlichen bzw. im gesetzlich reglementierten Bereich der vorherigen Nostrifizierung. In

diesen Fällen sind die fachlich zuständigen öffentlichen Universitäten bzw. die Fachhochschulen zuständig. In allen anderen Fällen ist eine Nostrifizierung weder erforderlich noch möglich.

Bei Bedarf stellt ENIC NARIC AUSTRIA eine Bewertung des Diploms aus. Dies ist über eine entsprechende Online-Antragstellung möglich. ([ENIC NARIC Homepage](#))

Mehr Informationen auf [der Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung](#).

7. Bescheid

Studierende können in bestimmten Bereichen zu hoheitlichen Verwaltungsakten Bescheide erhalten.

An **öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen** werden Prüfungsanerkennungen bescheidmäßig entschieden, sämtliche akademischen Grade werden per Bescheid verliehen. Auch die Zulassung zum Studium ist eine bescheidmäßige Erledigung, allerdings werden nur im Falle einer Nicht-Zulassung auch tatsächlich Bescheide ausgestellt.

Im **Fachhochschulbereich** sind die Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf, Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade sowie im Einvernehmen mit dem Erhalter die Verleihung von Ehrungen hoheitliche Akte. Diese in § 10 Abs 3 Z 9 des Fachhochschul-Studiengesetz abschließend aufgezählten Aufgaben ermächtigen das Kollegium der Fachhochschule zur Erlassung von Bescheiden.

Das Kollegium ist nicht zur Erlassung von Bescheiden hinsichtlich sonstiger studienrechtlicher Entscheidungen oder der Entscheidung über Beschwerden gegen die Entscheidungen der Studiengangleitung ermächtigt. Der Ausbildungsvertrag ist als zivilrechtlicher Vertrag zu qualifizieren, daher erfolgt eine Überprüfung von Entscheidungen der Fachhochschul-Organen durch Zivilgerichte.

Gegen Bescheide ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

Bei Anerkennungsentscheidungen im Fachhochschulbereich durch die Studiengangsleitung gibt es eine Beschwerdemöglichkeit beim Kollegium.

8. Beschwerde (beim Bundesverwaltungsgericht)

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wird mit der Einbringung einer Beschwerde gegen einen Bescheid bzw. ein sonstiges Handeln oder Unterlassen einer Verwaltungsbehörde eingeleitet.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, dann spricht man von einer Bescheidbeschwerde.

Abgesehen von der Maßnahmenbeschwerde, welche beim Bundesverwaltungsgericht selbst eingebracht werden muss, sind Beschwerden grundsätzlich immer bei der Verwaltungsbehörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat, untätig (säumig) war oder eine Weisung erlassen hat.

Dies gilt auch für alle weiteren Schriftsätze und zwar so lange, bis die Verwaltungsbehörde die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorlegt.

Erst ab diesem Zeitpunkt sind sämtliche Schriftsätze direkt beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen.

Beschwerdefristen: für Bescheid-, Säumnis- und Weisungsbeschwerden in der Regel vier Wochen, für die Maßnahmenbeschwerden sechs Wochen ab Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides.

Abweichungen sind auf der Grundlage von Bundes- oder Landesgesetzen möglich. Die konkreten Fristen ergeben sich aus der Rechtsmittelbelehrung im Bescheid der erstinstanzlichen Behörde.

Für Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht besteht keine Anwaltpflicht, es steht aber jeder Partei frei, eine Rechtsvertreterin / einen Rechtsvertreter für das Beschwerdeverfahren zu bevollmächtigen.

Für Beschwerden in studienrechtlichen Verfahren werden im Allgemeinen keine Gebühr eingehoben.

9. Beschwerdeausschüsse / Beschwerdekommisionen an Fachhoch-Schulen

An Fachhochschulen können zur Bearbeitung von Beschwerden, darunter auch studienrechtlicher Natur, gegenüber Entscheidungen der Studiengangsleitungen von den Kollegien sogenannte Beschwerdeausschüsse oder Beschwerdekommisionen eingerichtet werden.

- Beschwerdekommision des FH-Kollegiums der Fachhochschule Vorarlberg ([Homepage der Fachhochschule Vorarlberg](#))
- Beschwerdeausschuss des Hochschulkollegiums des MCI Management Center Innsbruck ([Homepage der Fachhochschule MCI Innsbruck](#))
- Beschwerdekommision des FH-Kollegiums der Fachhochschule Salzburg ([Homepage der Fachhochschule Salzburg](#))
- Beschwerdekommision des Kollegiums der Fachhochschule Gesundheitsberufe Oberösterreich ([Homepage der Fachhochschule Gesundheitsberufe Oberösterreich](#))
- Beschwerdekommision des FH-Kollegiums der Fachhochschule Kärnten ([Homepage der Fachhochschule Kärnten](#))
- Beschwerdeausschuss des FH-Kollegiums der CAMPUS 02 Fachhochschule der Wirtschaft, nicht netzpräsent
- Beschwerdekommision des FH-Kollegiums der FH St. Pölten ([Fachhochschule FH St. Pölten](#))
- Beschwerdeausschuss für Anliegen der Fachhochschule des bfi Wien, nicht netzpräsent
- Arbeitsausschuss für Gleichbehandlung und Beschwerde der Fachhochschule Burgenland ([Homepage der Fachhochschule Burgenland](#))

Mehr Informationen auf der [Homepage der Ombudsstelle für Studierende](#).

10. Curriculum

ist an **öffentlichen Universitäten** (gemäß § 51 Abs 2 Z 24 UG) die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt sowie der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden. Erstellt werden Curricula von den vom Senat eingesetzten Curricular-Kommissionen, in denen sowohl Lehrende als auch Studierende über die Ausgestaltung der Details diskutieren, diese beschließen und dem Senat zur endgültigen Genehmigung weiterleiten. Auch die Prüfungsordnung ist Teil des Curriculums, in der die Arten der Prüfungen, die Prüfungsmethoden sowie nähere Bestimmungen über das Prüfungsverfahren festgelegt sind.

Ferner sind Curricula in den Mitteilungsblättern der **öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen** zu finden.

An **Fachhochschulen** sind die Art und der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Studienplänen und in den Prüfungsordnungen festzulegen.

11. Fachhochschul-Kollegium

Gemäß § 10 Fachhochschul-Studiengesetz ist zur Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes bei jedem Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen ein Kollegium einzurichten. Die Aufgaben des Kollegiums sind unter anderem die Verleihung und der Widerruf akademischer Grade, die Nostrifizierung von ausländischen akademischen Graden, die Erlassung einer Satzung inkl. Studien- und Prüfungsordnung sowie die Entscheidung über Beschwerden gegenüber Entscheidungen der Studiengangsleitungen.

12. National Academic Recognition Information Centre (NARIC)

Was ist ENIC NARIC AUSTRIA?

Das österreichische ENIC NARIC (Recognition Information Centre) ist die offizielle Anlauf- und Kontaktstelle für alle grenzüberschreitenden Anerkennungsfragen im Hochschulbereich.

Seine Arbeitsschwerpunkte umfassen folgende Bereiche:

- **Dokumentation**
des inländischen und ausländischen Hochschulwesens (Bibliothek und Datenbank über ausländische Hochschulinstitutionen und Studiensysteme)
- **Kontakte**
Vertretung Österreichs in Gremien von EU, Europarat und UNESCO; laufender bilateraler Informationsaustausch mit den Partnerstellen anderer Staaten
- **Sonderprojekte**
Studien und Veranstaltungen zu einschlägigen Themen
- **Service**
Vergleichsempfehlungen, Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen, Beratungstätigkeit, Koordinierung der Durchführung einschlägiger Abkommen
- **Öffentlichkeitsarbeit**
Informationsveranstaltungen, Informationsbroschüren, Internet-Service

Worüber informiert ENIC NARIC AUSTRIA?

- Zulassung zu Studien an Universitäten und Fachhochschulen
- Anerkennung ausländischer Diplome und Prüfungen
- EU-Richtlinien zur beruflichen Anerkennung, soweit das Studium betroffen ist

Wen informiert ENIC NARIC AUSTRIA?

- Studierende
- Hochschulabsolventen und Hochschulabsolventinnen
- Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen
- administrative Einrichtungen der Hochschulen
- Ministerien und andere öffentliche Stellen
- internationale Organisationen
- Berufsberatungsstellen

- privater Arbeitsmarkt

Publikationen

- Textausgabe Österreichisches Hochschulrecht
- Dokumentation zum Hochschulrecht
- Informationsblätter zur Zulassung und Anerkennung im Hochschulbereich
- Österreichisches Hochschulsystem
- Postsekundäre Bildungseinrichtungen in Österreich
- Österreichische Hochschulausbildung und die Europäische Union
- Hochschulterminologie (englisch, französisch, italienisch, spanisch)
- Zahlreiche Fachbeiträge in Zeitschriften

Kontakt

ENIC NARIC AUSTRIA

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung,
Abteilung VI/7

Teinfaltstraße 8; 1010 Wien

Tel 01 53120-5920/-5921/-5922

naric@bmbwf.gv.at

[Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.](#)

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sonst gegen Voranmeldung (nächstgelegene U-Bahnstationen: U 2 „Schottentor/Universität“, U 3 „Herrengasse“)

13. Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse

Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines inländischen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums durch die für Studienangelegenheiten zuständigen Organe an öffentlichen Universitäten bzw. durch die Kollegien an Fachhochschulen.

Das bedeutet die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes, die in Österreich mit einem Studienabschluss verbunden ist.

Wer zum Beispiel den Beruf eines Arztes bzw. einer Ärztin ausüben will, muss unter anderem nachweisen, dass er/sie das österreichische Medizinstudium erfolgreich abgeschlossen hat, dass er/sie aufgrund des EU-Rechtes unmittelbar zur Berufsausübung berechtigt ist oder – wenn all das nicht zutrifft – dass sein/ihr abgeschlossenes ausländisches Medizinstudium in Österreich nostrifiziert worden ist.

Innerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie der Schweiz ist der Zugang zu einer Reihe von akademischen Berufen durch eigene Richtlinien geregelt, die den Angehörigen dieser Staaten einen unmittelbaren Berufszugang ermöglichen. In diesen Fällen ist eine Nostrifizierung nicht notwendig.

Ebenfalls nicht erforderlich ist die Nostrifizierung für die Zulassung zu einem weiterführenden Studium. Der Abschluss eines solchen Studiums bewirkt allerdings nicht die Nostrifizierung des vorangehenden Studiums.

Der/Die Antragsteller/in muss nachweisen, dass die Nostrifizierung für seine angestrebte Tätigkeit in Österreich eine gesetzlich notwendige (siehe: "Was ist vorzulegen?") Voraussetzung ist. In allen anderen Fällen obliegt die Bewertung des ausländischen Studiums dem/der Arbeit- oder Dienstgeber/in.

Die Nostrifizierung kann an jeder Universität bzw. Fachhochschule, an der ein vergleichbares österreichisches Studium eingerichtet ist, beantragt werden. In vielen Fällen kommen daher mehrere Hochschulen in Betracht. An welcher Hochschule der/die Antragsteller/in in einem solchen Fall das Verfahren beantragt, bleibt seiner/ihrer Wahl überlassen. Der gleiche Nostrifizierungsantrag kann nur an einer Hochschule eingebracht werden.

Die notwendigen Unterlagen müssen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden, die Verleihungsurkunde immer im Original. Fremdsprachigen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Sämtliche ausländische Dokumente müssen, sofern dies nach internationalen Vereinbarungen

erforderlich ist, ordnungsgemäß beglaubigt sein. – Es ist empfehlenswert, sich vor Einbringung des Antrages mit der zuständigen Stelle in Verbindung zu setzen, um die Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen abzuklären.

Die Nostrifizierungstaxe beträgt derzeit € 150,- und ist im Voraus zu entrichten. Dazu kommen Gebühren und Verwaltungsabgaben.

Kriterien der Überprüfung sind Inhalte, Umfang und Anforderungen desjenigen österreichischen Studiums, mit dessen Abschluss die Gleichwertigkeit beantragt wird. Wenn einzelne Voraussetzungen nicht zutreffen, können diese als außerordentliche/r Studierende/r absolviert werden. Sämtliche Bedingungen werden mit Bescheid vorgeschrieben. Wenn der/die Antragsteller/in alle zusätzlichen Bedingungen erfüllt hat oder wenn keine Bedingungen vorgeschrieben wurden, stellt die zuständige Stelle (siehe oben) bescheidmässig die Nostrifizierung fest.

Wenn die Nostrifizierung nicht erfolgen kann, weil die Unterschiede zum österreichischen Studium zu groß sind, kann um Zulassung zum österreichischen Studium angesucht und nach erfolgter Zulassung die Anerkennung von Prüfungen aus dem ausländischen Studium, soweit sie den österreichischen gleichwertig sind, erfolgen. Danach kann das österreichische Studium fortgesetzt und abgeschlossen werden.

Besondere Verfahren gibt es für bestimmte Studienabschlüsse aus Bosnien und Herzegowina, Italien, Kosovo, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Slowenien sowie von päpstlichen Universitäten. Hier ist das Anerkennungsverfahren für bestimmte Studienrichtungen auf Grund besonderer Abkommen vereinfacht.

Mehr Informationen auf der [Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung](#).

14. Prüfungsabteilung (an öffentlichen Universitäten)

ist an **öffentlichen Universitäten** jene Stelle (oftmals gemeinsam mit der Studienabteilung organisiert), die für die Prüfungs-, Studienplan- (Curriculums-) und Lehrveranstaltungsverwaltung zuständig ist. In ihre Agenden fallen u. a.:

- die Betreuung der Verleihung akademischer Grade
- die Organisation und Abhaltung akademischer Feiern
- die Anmeldung zu akademischen Feiern (Sponsionen, Promotionen etc.)
- die Erstellung des (elektronischen) Vorlesungsverzeichnisses
- die Betreuung der Erfolgsnachweise und Prüfungsprotokolle
- die Abholung und Bestellung von Zeugnissen
- die Studienplanverwaltung
- die (Groß)Prüfungsorganisation
- das Informationsmanagement

15. Studienabteilung (an öffentlichen Universitäten)

ist jene Verwaltungseinheit, die an **öffentlichen Universitäten** aufgrund ihrer Aufgaben und Arbeitsbereiche die häufigsten Kontakte mit den Studierenden hält (oft gemeinsam mit der Prüfungsabteilung in einer Einheit organisatorisch verankert). Sie ist zum Beispiel zuständig für die bzw. betreut die Studierenden bei der (Themenauswahl):

- Durchführung von (allfälligen) Aufnahmeverfahren
- (elektronische/n) Vorerfassung
- Zulassung zum Studium von inländischen und ausländischen Studienwerberinnen und Studienwerbern (Aufnahme der Studien, Rückmeldung, Wechsel bzw. zusätzliche Aufnahme von Studien, Erlöschen der Zulassung)
- Durchführung der Fortsetzungsmeldung von höhersemestrigen Studierenden (inklusive allfälliger Beurlaubungen)
- Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung

- Ausstellung des Studierendenausweis (Erstausstellung, Duplikate bei Verlust, Diebstahl oder Kartendefekt)
- Stammdatenänderung (Namens- bzw. Adressänderungen)
- Verwaltung der Studienbeiträge (Vorschreibung, Erlass, Rückerstattung)

16. Studienrechtliches Organ (an öffentlichen Universitäten)

Gemäß UG haben öffentliche Universitäten ein sogenanntes „für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständiges monokratisches Organ“ einzurichten.

Die Aufgaben umfassen u.a. die folgenden Beispiele:

- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse
- bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen
- bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung
- Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung bzw. wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde
- bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien
- bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade
- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen
- Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine
- bescheidmäßige Verfügung über einen Antrag auf abweichende Prüfungsmethode
- Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen
- Bildung von Prüfungssenaten
- Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten,

bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung

- Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Beurteilung von Dissertationen, bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung
- bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums („Nostrifizierung“)
- Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid
- Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien
- bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen
- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung
- Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung
- Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung

Die Bezeichnungen können von den Universitäten autonom festgelegt werden und lauten daher auch sehr unterschiedlich:

- Universität Wien: Studienpräses (mit gewissen Agenden an die sogenannten Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter delegiert)
- Universität Graz: Studiendirektorin oder -direktor
- Universität Innsbruck: Universitätsstudienleiterin oder -leiter
- Medizinische Universität Wien: Curriculumdirektorin oder -direktor
- Medizinische Universität Graz: Studienrektorin oder -rektor
- Medizinische Universität Innsbruck: Vizerektorin oder -rektor für Studienangelegenheiten
- Universität Salzburg: Vizerektorin oder -rektor für Lehre

- Technische Universität Wien: Vizerektorin oder -rektor für Lehre bzw. bevollmächtigte Studiendekanin oder bevollmächtigter Studiendekan
- Technische Universität Graz: Vizerektorin oder -rektor für Lehre
- Montanuniversität Leoben: monokratisches studienrechtliches Organ
- Universität für Bodenkultur Wien: Studiendekanin oder -dekan
- Veterinärmedizinische Universität Wien: Vizerektorin oder -rektor für Lehre
- Wirtschaftsuniversität Wien: Vizerektorin oder -rektor für Lehre und Studierende
- Universität Linz: Vizerektorin oder -rektor für Lehre
- Universität Klagenfurt: Studienrektorin oder -rektor
- Universität für angewandte Kunst Wien: Vizerektorin oder -rektor für Lehre
- Universität für Musik und darstellende Kunst Wien: Studiendirektorin oder -direktor
- Universität Mozarteum Salzburg: Studiendirektorin oder -direktor
- Universität für Musik und darstellende Kunst Graz: Studiendekanin oder -dekan
- Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz: Vizerektorin oder -rektor
- Akademie der bildenden Künste Wien: monokratisches Organ zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz
- Universität für Weiterbildung Krems: Studiendirektorin oder -direktor

Gegen studienrechtliche Bescheide kann eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht werden.

17. Oft Gestellte Fragen

Allgemeines

Wo finde ich die Rechtsgrundlage der Anerkennungen?

Für öffentliche Universitäten: § 78 Universitätsgesetz 2002 (Universitätsgesetz)

Für Pädagogische Hochschulen: § 56 Hochschulgesetz 2005 (Hochschulgesetz)

Für Fachhochschulen: § 12 Fachhochschul-Studiengesetz (Fachhochschul- Studiengesetz)

Für Privatuniversitäten: Keine gesetzliche Regelung im Privatuniversitätsgesetz (Privatuniversitätengesetz) in den jeweiligen Satzungen der Privatuniversitäten meist analog zu den öffentlichen Universitäten (Universitätsgesetz) geregelt.

Wo bringe ich den Antrag auf Anerkennung ein?

An öffentlichen Universitäten / an Pädagogischen Hochschulen

Grundsätzlich sind Anträge auf Anerkennung beim „für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organ“ einzubringen.

An Fachhochschulen: Bei den Studiengangsleitungen der jeweiligen Studiengänge

Welche Unterlagen benötige ich?

Folgende Unterlagen werden empfohlen:

- Prüfungsnachweis (Zeugnis; erforderlichenfalls übersetzt und beglaubigt)
- Antragsformular
- Beschreibung der Inhalte der Prüfung
- Berechnung der Note/Notenskala
- aktuelles Studienblatt

Wie lange muss ich auf eine Entscheidung warten?

An öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen ist über Anerkennungsanträge spätestens zwei Monate nach Einlangen

des Antrages bescheidmäßig zu entscheiden. An Fachhochschulen und Privatuniversitäten gibt es keine gesetzlich festgelegten Entscheidungsfristen.

Welche Möglichkeiten habe ich, wenn ich mit dieser Entscheidung nicht einverstanden bin?

An öffentlichen Universitäten werden Anerkennungen bescheidmäßig erledigt. Gegen einen negativen Bescheid gibt es die Möglichkeit ein Rechtsmittel beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen.

An Fachhochschulen gibt es die Möglichkeit, gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung eine Beschwerde beim jeweiligen FH-Kollegium einzubringen.

Welche Leistungen werden bei einem Umstieg in ein neues Curriculum anerkannt?

Bei Auslaufen eines Curriculums können „Äquivalenzlisten/Anerkennungsverordnungen“ von den öffentlichen Universitäten im Curriculum festgelegt werden. Lehrveranstaltungen des auslaufenden Curriculums, welche Lehrveranstaltungen des neuen Curriculums inhaltlich gleichwertig sind, können auch durch solche Verordnungen anerkannt werden und erfolgen sohin automatisch, ohne dass es einer Einzelanerkennung bedarf.

Wann brauche ich eine Vorausgenehmigung?

Wird eine Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltung Ihres Curriculums an der jeweiligen Universität nicht angeboten, so haben Sie die Möglichkeit, diese Lehrveranstaltung an einer anderen Universität zu absolvieren. VOR Absolvierung dieser Lehrveranstaltung müssen Sie allerdings einen Antrag auf Vorausgenehmigung bei dem dafür zuständigen Organ (grds. studienrechtliches Organ erster Instanz) stellen.

Können Lehrveranstaltungen eines Kollegs an einer öffentlichen Universität anerkannt werden?

Kollegs sind auf Grund der viersemestrigen Ausbildung zwar nicht als anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen zu qualifizieren. Eine Anerkennung an öffentlichen Universitäten gemäß § 78 Abs 1 UG ist dennoch möglich, da es sich bei den Kollegs einerseits - materiell betrachtet - um berufsbildende höhere Schulen,

andererseits jedenfalls um „Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert“ handelt.

Können berufliche Tätigkeiten an einer öffentlichen Universität / an einer Fachhochschule anerkannt werden?

Das Universitätsgesetz sieht eine Anerkennung beruflicher Kenntnisse an öffentlichen Universitäten nicht vor.

An Fachhochschulen sind gemäß § 12 Abs 2 Fachhochschul-Studiengesetz besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufs begleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.

Können Lehrveranstaltungen einer höherbildenden Schule an einer öffentlichen Universität anerkannt werden?

Nach der Bestimmung des § 78 UG sind positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert etc. an öffentlichen Universitäten bescheidmässig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

Es kommen diesbezüglich nur Prüfungen, die an einer berufsbildenden höheren Schule, nicht aber an einer allgemeinbildenden höheren Schule abgelegt wurden für eine Anerkennung in Betracht. (Ausnahmen musische und sportliche Ausbildung)

Gemäß den Lehrplänen der berufsbildenden höheren Schulen werden eine Reihe von Kenntnissen und Fähigkeiten vermittelt, die nach Inhalt und Niveau durchaus einführenden Lehrveranstaltungen an öffentlichen Universitäten gleichwertig sind. Aber auch in diesen Fällen kommt es nicht zu einer automatischen Anerkennung einer Prüfung, sondern kann diese erst nach Überprüfung der Gleichwertigkeit erfolgen.

Können Lehrveranstaltungen, die im Rahmen einer Berufsreifeprüfung zum Beispiel: beim WIFI oder BFI erbracht wurden, anerkannt werden?

Nein. Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert auf Antrag der oder des Studierenden vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

Das Zeugnis über die bestandene Berufsreifeprüfung wurde von einer Schule ausgestellt. Dadurch wird man nicht zu einer/m Absolventin/en dieser Schule und kann mit Absolventinnen und Absolventen dieser Schule gleichgestellt werden. Das WIFI oder BFI sind weder anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen im Sinne der §§ 78 und 51 Abs 2 Z 1 UG noch anerkannte inländische Bildungseinrichtungen.

Kann eine Lehrveranstaltung eines Bachelorstudiums für eine Lehrveranstaltung eines Masterstudiums anerkannt werden?

Bachelorstudien, sind jene ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen Berufsvorbildung oder Berufsausbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

Demgegenüber sind Masterstudien die ordentlichen Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung oder Berufsausbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien dienen.

Diese Abgrenzung wird im Falle eines Antrages auf Anerkennung einer Prüfung in die Entscheidung des studienrechtlichen Organs an öffentlichen Universitäten einfließen müssen. Daraus ergibt sich, dass eine diesbezügliche Anerkennung nicht dem Ziel, dem Zweck und der Ausrichtung des Studiensystems „Bachelor-Master“ entspricht.

Auch sehen einzelne Curricula in diesem Sinne vor, dass eine Prüfung, welche für eine Prüfung in einem Bachelorstudium

anerkannt wurde, nicht auch für eine Prüfung in dem darauf aufbauenden Masterstudium zur Anerkennung gebracht werden kann.

Kann ich eine absolvierte Prüfung auch mehrfach, also für mehrere Studien, anerkennen lassen?

Eine Studienleistung aus einem Studium „A“, welches für eine Studienleistung im Studium „B“ anerkannt wurde, kann durchaus auch für eine Studienleistung im Studium „C“ anerkannt werden, sofern auch für dieses Studium eine Gleichwertigkeit gegeben ist.

Eine einmalige Anerkennung für ein Studium schließt eine weitere Anerkennung der ursprünglichen Prüfung für ein weiteres anderes Studium grundsätzlich nicht aus. Die Prüfung, die dann als anerkannt ausgewiesen ist, kann jedoch nicht weiter zur einer neuerlichen Anerkennung gebracht werden.

Kann ich meine Diplom/Masterarbeit für ein anderes Studium anerkennen lassen?

Gemäß § 85 Abs 1 UG ist die Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten an öffentlichen Universitäten unzulässig. Im Absatz 2 desselben Paragraphen ist dazu eine Ausnahmerebestimmung für den Fall geregelt, dass ein Studium, trotz positiv beurteilter wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit aufgrund von rechtlichen Gründen nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Anerkennung derartiger Arbeiten für mehr als ein Studium ist unzulässig.

Kann ich meine Bachelorarbeit für ein anders Studium anerkennen lassen?

Nachdem es sich bei Bachelorarbeiten um keine wissenschaftlichen Arbeiten handelt, sondern um schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind, ist eine Anerkennung bei Gleichwertigkeit grundsätzlich möglich.

Können mehrere Prüfungen für eine einzelne Prüfung anerkannt werden?

Sofern die Voraussetzungen nach § 78 UG gegeben sind, spricht nichts dagegen, dass auch mehrere Prüfungen für eine Prüfung anerkannt werden können.

Ausländische Abschlüsse/Leistungen

Wann brauche ich eine Nostrifizierung eines Abschlusses?

Eine Nostrifizierung setzt den Nachweis voraus, dass diese zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich erforderlich ist.

Muss ich einen ausländischen Abschluss nostrifizieren lassen, um ein weiterführendes Studium aufzunehmen?

Nein.

Eine Nostrifizierung ist für die Zulassung zu einem Magister-/Masterstudium, einem Doktoratsstudium sowie zu einem PhD-Studium nicht notwendig.

Kann jedes Studium nostrifiziert werden?

Nein.

Man muss nachweisen, dass die Nostrifizierung für den eigenen Beruf oder Fortsetzung der Ausbildung zwingend erforderlich ist (zum Beispiel. Schreiben des Stadtschulrates, etc.).

Der Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzes oder eines in Aussicht gestellten Arbeitsplatzes ist für die Nostrifizierung relevant und wird bei der Prüfung des Antrages berücksichtigt.

Für EU/EWR-Bürgerinnen und -bürger ist der Zugang zu einer Reihe von akademischen Berufen durch eigene Richtlinien geregelt, für die keine Nostrifizierung nötig ist.

Kann ich einen ausländischen Studienabschluss „anerkennen“ lassen?

Wenn keine Nostrifizierung notwendig ist, kann eine Bewertung ausländischer Studienabschlüsse durch ENIC/NARIC Austria erfolgen. Es handelt sich dabei allerdings um keine formale Anerkennung.

Wie kann ich mir positiv absolvierte Leistungen aus dem Ausland anerkennen lassen?

Die Anerkennung von positiv absolvierten Leistungen im Ausland erfolgt ebenso wie die von Leistungen die im Inland erbracht wurden. Bei Auslandsaufenthalten werden durch sogenannte

Voraussetzungsbescheide (Learning Agreements) gemäß § 78 Abs 6 UG auf Antrag ordentlicher Studierender bescheidmäßig vom zuständigen Organ festgestellt, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

Durchlässigkeit

Kann ich mit einem abgeschlossenen FH - Bachelorstudium an einer Universität ein Masterstudium beginnen?

Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu Masterstudien kann gemäß § 64 Abs 3 UG durch den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges nachgewiesen werden. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, sind die Rektorate öffentlicher Universitäten berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Prüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

Es wird empfohlen sich an den jeweiligen öffentlichen Universitäten zu erkundigen, teilweise gibt es Informationen darüber, mit welchem Bachelorstudium man zu einem Masterstudium mit oder ohne Auflagen zu gelassen werden kann.

Wenn ich den Studienort wechsele, was kann mir von den bereits erbrachten Leistungen anerkannt werden?

Diese Frage kann nicht generell beantwortet werden. Es bedarf grundsätzlich einer individuellen inhaltlichen Überprüfung. Durch das Projekt des BMBWF „Zukunft Hochschule“ wurde versucht, in ausgewählten Studienfächern durch mehr Information der Studierenden transparentere Anerkennungsmodalitäten zu schaffen. Mehr Informationen auf der [Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung](#).

Wenn ich von einer Privatuniversität an eine öffentliche Universität oder Fachhochschule wechsele, können mir Leistungen anerkannt werden?

Wenn die Voraussetzungen des § 78 UG oder des § 12 FHStG gegeben sind – ja.

